

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Gisela Frick, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Jörg van Essen, Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Dr. Irmgard Schwaetzer, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Abschaffung der Trinkgeldbesteuerung)

A. Problem

Die Rechtsauffassung zur Besteuerung freiwillig gewährter Trinkgelder ist nicht mehr zeitgemäß.

B. Lösung

Klarstellung, dass freiwillig gewährte Trinkgelder kein Lohn von dritter Seite sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Gering

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 51 wird gestrichen.

2. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Freiwillig gezahlte Trinkgelder gehören nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1999

Ernst Burgbacher
Gisela Frick
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Jörg van Essen
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Gutmacher

Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Sabine Leutheusser-
Schnarrenberger

Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Gerhard Schüßler
Dr. Irmgard Schwaetzer
Marita Sehn
Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

1. Allgemeines

Freiwillige Trinkgelder von Dritten an Arbeitnehmer sind nach geltendem Recht Arbeitslohn von dritter Seite und daher als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern. Der Gesetzgeber gewährt in § 3 Nr. 51 EStG einen Freibetrag von 2 400 DM.

Rechtsprechung und Verwaltung stufen freiwillige Trinkgelder als Arbeitslohn ein, weil sie im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis zufließen. Diese Voraussetzung liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs vor, wenn der Arbeitnehmer das Trinkgeld wirtschaftlich als Frucht seiner Dienstleistung für den Arbeitgeber betrachten kann. Das sei bei Trinkgeldern der Fall. Der Bundesfinanzhof ist darüber hinaus der Auffassung, dass selbst aus Sicht des Kunden keine vom Dienstverhältnis losgelöste, aus privaten Motiven erfolgte Schenkung an den Trinkgeldempfänger, sondern ein zusätzliches Entgelt für die entgegengenommene Dienstleistung vorliege.

Diese Auffassung ist nicht mehr zeitgemäß. Maßstab für ein Trinkgeld ist heute die Qualität einer Dienstleistung, die ausschließlich vom Kunden beurteilt wird. Ein Trinkgeld wird nicht als zusätzliches Entgelt für die erhaltene Dienstleistung gewährt. Der Kunde honoriert damit vielmehr seine Zufriedenheit mit der Qualität der Dienstleistung, die ausschließlich an die Person des Dienstleistenden gebunden ist. Auch aus Sicht des Empfängers ist das Trinkgeld kein zusätzliches Entgelt für seine Leistung an den Arbeitgeber. Dafür spricht bereits der Umstand, dass der Arbeitnehmer ein Trinkgeld weder einkalkulieren noch vom Arbeitgeber einfordern kann. Das Trinkgeld wird vielmehr als besondere persönliche Belohnung seitens des Dienstleistungsempfängers angesehen, die nicht im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis zum Arbeitgeber steht.

Damit sind die rechtlichen Anforderungen an die Einstufung von Trinkgeldern als Arbeitslohn nicht gegeben.

Gegen eine Besteuerung von Trinkgeldern spricht auch, dass die Gleichheit der Besteuerung bei allen Trinkgeldempfängern nicht gewährleistet ist. Die Finanzverwaltung ist auf die Erklärungsbereitschaft des Steuerpflichtigen angewiesen und hat daneben keinerlei Kontrollmöglichkeit hinsichtlich der Höhe der Trinkgelder. Das Bundesverfassungsgericht bezweifelt aus diesem Grund die Rechtmäßigkeit einer solchen Steuerbelastung. In der Praxis wird die Höhe der Trinkgelder in der Regel geschätzt, wobei in erster Linie die Gastronomie betroffen ist. Da heute in vielen Dienstleistungsbereichen die Zahlung von Trinkgeldern üblich ist, kommt es im Ergebnis zu einer ungleichen Besteuerung. Dieses nicht zu behebbende Vollzugsdefizit spricht ebenfalls grundsätzlich gegen die Besteuerung von Trinkgeldern.

2. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 51)

Da Trinkgelder keinen Arbeitslohn darstellen, ist die Steuerbefreiung überflüssig.

Zu Nummer 2 (§ 19 Abs. 1)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass freiwillig gezahlte Trinkgelder keinen Arbeitslohn darstellen und damit nicht steuerbar sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

